

Januar

29.01.2009 - Arzt darf Kontrolle nicht aus der Hand geben

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Bundesärztekammer (BÄK) haben ihre Stellungnahmen dazu überarbeitet, welche Leistungen ein Arzt delegieren darf – und welche nicht.

Zunächst gilt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ § 4 Abs. 2): "Der Arzt kann nur Gebühren für selbständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (Eigenleistung)." Entscheidend für die Delegation von Leistungen sind also fachliche Weisung und Aufsicht. Das bedeutet aber nicht, dass der Arzt ständig präsent sein muss, sondern Aufsicht meint ordnungsgemäße Auswahl der Leistungen und des Personals, die sie ausführt, Überwachung und Rufbereitschaft.

Der Arzt darf eigene Leistungen sowohl an ärztliches wie auch an nicht ärztliches Personal übertragen. Vorausgesetzt, er trägt dem so genannten Arztvorbehalt Rechnung und bleibt leitend und eigenverantwortlich tätig, wenn er auf nichtärztliche Mitarbeiter zurückgreift. Mit anderen Worten: Er darf die Kontrolle über das Geschehen nicht aus der Hand geben.

Leistungen, die nicht delegiert werden können, sind nach den neuen Richtlinien:

- Anamnese
- Indikationsstellung
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen
- Stellen der Diagnose
- Aufklärung und Beratung des Patienten
- Entscheidung über die Therapie
- Invasive Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe.

A&W-Tipps

Möchten Sie Leistungen delegieren, sollten Sie die Voraussetzungen dafür dokumentieren und in der Praxis hinterlegen. Kommt es zum Schadensersatzprozess, kann der Nachweis einer ordnungsgemäßen Delegation bedeutend sein.

- Dokumentieren Sie, dass Ihre Mitarbeiterin die Leistung anfangs gemeinsam mit Ihnen erbracht hat, also gut eingearbeitet ist. Eine Pflicht zur permanenten Überwachung besteht nicht.
- Stellen Sie die formale Qualifikation Ihrer Mitarbeiter fest und dokumentieren Sie sie. Überzeugen Sie sich, dass die Leistung auch der formalen Qualifikation entspricht.
- Überprüfen Sie die Leistungen der Mitarbeiter regelmäßig auf ihre Qualität hin und dokumentieren Sie die Ergebnisse.

Steffen Holzmann ist Rechtsanwalt in München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: info@holzmann-holzmann.de